

Heilmittel-Preisuntergrenzen nach § 125 Absatz 3 SGB V für das Jahr 2017



Bayern		Ergotherapie			
Heilmittelposi- tionsnummer	Leistungsart und Einzelleistungsbezeichnung	Preisuntergrenze	Höchster Preis	Preisgruppe	Beschreibung der Preisgruppe
X4002	Befunderhebung - Funktionsanalyse und Anamnese	21,24 €	21,59 €		
X4102	Einzelbehandlung - bei motorischen Störungen	28,92 €	29,01 €		
X4103	Einzelbehandlung - bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen	38,08 €	38,12 €		
X4104	Einzelbehandlung - Ergoth. Hirnleistungstraining	31,99 €	32,10 €		
X4105	Einzelbehandlung - bei psychischen Störungen	48,56 €	48,73 €		
X4110	Einzelbehandlung - Bei psychisch-funktionellen Störungen (soweit verordnete zusammenhängende Einheiten als	89,06 €	89,06 €		
X4111	Einzelbehandlung - Bei psychisch-funktionellen Störungen (soweit verordnete zusammenhängende Einheiten als	90,28 €	90,28 €		
X4205	Gruppenbehandlung - bei motorischen Störungen (2 Teilnehmer)	23,13 €	23,20 €		

Die kassenseitigen Partner der Verträge nach § 125 Absatz 2 SGB V sind verpflichtet, dem GKV-Spitzenverband jährlich zum 1. April die zu diesem Zeitpunkt gültigen Preise zu melden. Der GKV-Spitzenverband haftet nicht für fehlende, fehlerhafte, unvollständige und verspätete Preismeldungen und sich daraus gegebenenfalls unzutreffend ergebende Preisuntergrenzen. Bei dieser Auswertung handelt es sich um vorläufige Preisuntergrenzen. Diese können und sollen zur Vereinbarung von Heilmittelpreisen nach § 125 Abs. 1 SGB V genutzt werden. Die leistungserbringerseitigen Vertragspartner der Verträge nach § 125 Abs. 1 SGB V sind gebeten, dem GKV-Spitzenverband mögliche unzutreffende Preisuntergrenzen bis zum 30.06.2017 zu benennen. Der GKV-Spitzenverband wird die Rückmeldungen prüfen und auf dieser Basis endgültige Preisuntergrenzen veröffentlichen.

Heilmittel-Preisuntergrenzen nach § 125 Absatz 3 SGB V für das Jahr 2017



Bayern		Ergotherapie			
Heilmittelposi- tionsnummer	Leistungsart und Einzelleistungsbezeichnung	Preisuntergrenze	Höchster Preis	Preisgruppe	Beschreibung der Preisgruppe
X4206	Gruppenbehandlung - bei sensomotorischen/perzeptiven Störungen (2Teilnehmer)	30,47 €	30,50 €		
X4207	Gruppenbehandlung - Ergotherapeutisches Hirnleistungstraining (2 Teilnehmer)	25,60 €	25,69 €		
X4208	Gruppenbehandlung - bei psychischen Störungen (2 Teilnehmer)	38,92 €	38,98 €		
X4209	Gruppenbehandlung - Bei motorisch- funktionellen Störungen	10,89 €	11,08 €		
X4210	Gruppenbehandlung - Bei sensomotorisch- perzeptiven Störungen	14,07 €	14,31 €		
X4211	Gruppenbehandlung - Hirnleistungstraining	14,07 €	14,31 €		
X4212	Gruppenbehandlung - Bei psychisch- funktionellen Störungen	25,42 €	25,61 €		
X4213	Gruppenbehandlung - Bei psychisch- funktionellen Störungen (soweit verordnete zusammenhängende Einheiten als	48,82 €	48,82 €		

Die kassenseitigen Partner der Verträge nach § 125 Absatz 2 SGB V sind verpflichtet, dem GKV-Spitzenverband jährlich zum 1. April die zu diesem Zeitpunkt gültigen Preise zu melden. Der GKV-Spitzenverband haftet nicht für fehlende, fehlerhafte, unvollständige und verspätete Preismeldungen und sich daraus gegebenenfalls unzutreffend ergebende Preisuntergrenzen. Bei dieser Auswertung handelt es sich um vorläufige Preisuntergrenzen. Diese können und sollen zur Vereinbarung von Heilmittelpreisen nach § 125 Abs. 1 SGB V genutzt werden. Die leistungserbringerseitigen Vertragspartner der Verträge nach § 125 Abs. 1 SGB V sind gebeten, dem GKV-Spitzenverband mögliche unzutreffende Preisuntergrenzen bis zum 30.06.2017 zu benennen. Der GKV-Spitzenverband wird die Rückmeldungen prüfen und auf dieser Basis endgültige Preisuntergrenzen veröffentlichen.

Heilmittel-Preisuntergrenzen nach § 125 Absatz 3 SGB V für das Jahr 2017



Bayern		Ergotherapie			
Heilmittelposi- tionsnummer	Leistungsart und Einzelleistungsbezeichnung	Preisuntergrenze	Höchster Preis	Preisgruppe	Beschreibung der Preisgruppe
X4301	Thermische Anwendung, Wärme/Kälte - Thermische Anwendung	4,37 €	4,43 €		

Die kassenseitigen Partner der Verträge nach § 125 Absatz 2 SGB V sind verpflichtet, dem GKV-Spitzenverband jährlich zum 1. April die zu diesem Zeitpunkt gültigen Preise zu melden. Der GKV-Spitzenverband haftet nicht für fehlende, fehlerhafte, unvollständige und verspätete Preismeldungen und sich daraus gegebenenfalls unzutreffend ergebende Preisuntergrenzen. Bei dieser Auswertung handelt es sich um vorläufige Preisuntergrenzen. Diese können und sollen zur Vereinbarung von Heilmittelpreisen nach § 125 Abs. 1 SGB V genutzt werden. Die leistungserbringerseitigen Vertragspartner der Verträge nach § 125 Abs. 1 SGB V sind gebeten, dem GKV-Spitzenverband mögliche unzutreffende Preisuntergrenzen bis zum 30.06.2017 zu benennen. Der GKV-Spitzenverband wird die Rückmeldungen prüfen und auf dieser Basis endgültige Preisuntergrenzen veröffentlichen.